Der Lohnabzug.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung", Dezember 1920.
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Wieder einmal der Steuerabzug vom Lohn.

Von Universitätsprofessor Dr. Waldecker, Berlin.

Es gab einmal schöne Zeiten, da die Steuerzahlung ohne Schererei, Reibung und Zeitverlust vor sich gehen konnte. Man brauchte die Steuer nur im Wege der Verrechnung durch seine Bank, d. h. in Berlin durch den Berliner Kassenverein zu zahlen. Man hatte ein einziges Mal einen dahingehenden Antrag zu stellen, dann rollte die Sache automatisch ab. Seit der Einrichtung des Steuerabzugs gibt es das nicht mehr für die am Abzugsverfahren Beteiligten. Nicht weil es praktisch unmöglich wäre. Denn es ist trotz Steuerabzug eine Verrechnung möglich. Es brauchen nur von der einbehaltenden Kasse die betr. Steuerabschnitte von der Steuerkarte abgetrennt und unter der außen auf der Karte angegebenen Steuernummer an die ebenda angegebene Hebestelle eingesandt zu werden; wird der Abzug nicht über Marken, sondern im Wege der Überweisung nachgewiesen, so genügt eine einfache Mitteilung an die Hebestelle. Auf Grund dieser Unterlagen berechnet dann die Hebestelle, ob noch etwa eine Differenz zugunsten des Steuerfiskus zu heben ist, und zieht diese im Wege der Verrechnung ein; später, wenn diese Frage einmal praktisch werden wird, mögen dann auch Erstattungen (Barherauszahlungen, im Falle mehr abgezogen wurde, als Steuer zu zahlen ist) sich in dieser Weise abspielen. Da das Rechenexempel doch einmal gemacht werden muß, so ist es doch wohl richtiger, die Gelegenheit zu schaffen, daß darüber der Barverkehr am Schalter der Steuerkasse entlastet wird. Heute muß ich mit der Steuerkarte oder einer Bescheinigung bewaffnet in den Kassenstunden, während deren ich wirklich wichtigeres zu tun hätte, am Schalter der Hebestelle warten, bis ich drankomme, und dann wird mühsam das Rechenexempel aufgemacht, ob ich noch etwas in bar zuzuzahlen habe oder nicht; inzwischen darf ich allerlei von meinem Hintermann anhören, dem diese neue Verzögerung auf die Nerven fällt. Geht es wirklich nicht, daß eine Möglichkeit für die Vornahme des Rechenexempels während der ruhigeren Stunden außerhalb des Schalterverkehrs geschaffen wird? Ich glaube, das läge auch im Interesse der beteiligten Kassenbeamten.

Was heute möglich ist, also dem Publikum zugemutet wird, zeigt folgendes kleines Erlebnis, das jedem anderen auch begegnen kann: Ich habe festgestellt, daß tatsächlich ähnliches auch anderswo schon des öfteren vorgekommen ist, was darauf deutet, daß die Schuld ausschließlich in einer unzureichenden Anweisung der Zentralstellen liegt.

Für mich haben zwei mindestens halbamtliche Kassenstellen Marken geklebt, Universitäts- und Handelskammerkasse. Um Gehaltsüberweisung zu ermöglichen, habe ich jeder Kassenstelle eine Steuerkarte ausgehändigt. Ob das zulässig ist, steht dahin; ich weiß mir aber keinen anderen Weg, um ohne wirklich recht unnötige Laufereien allmonatlich zu meinem Geld zu kommen. Nun wollte ich am 15. November meine Steuer bezahlen. Ich mußte also zunächst einmal mich mit den beiden Kassenstellen in Verbindung setzen. Von der Universitätskasse erhielt ich die Steuerkarte in natura von der anderen Kasse (wie das dort bis dahin ohne Widerspruch einer Steuerkasse gehandhabt wurde) eine Bescheinigung, daß so und so viel Marken für mich entwertet worden seien. Zusammen wiesen meine beiden Belege aus, daß der Fiskus bereits mehr als das Dreifache der von mir per 15. November geschuldeten Steuer empfangen hatte. Das half mir aber nichts, und ich mußte die Steuer in vollem Betrag bar zahlen. Denn die mir von der Handelskammerkasse erteilte Bescheinigung wurde zurückgewiesen, weil die bescheinigende Kassenstelle gleichzeitig den Steuerabschnitt von der Karte hätte abtrennen und der Hebestelle einschicken müssen (die Kassenstelle sagte mir nachher, das würde zum ersten Mal von ihr verlangt). Und die Steuerkarte wies man mir zurück, weil die Universitätskasse nur ihren Stempel auf jeder Seite aufgedrückt hatte; es sei die Unterschrift des Arbeitgebers erforderlich, und dazu bedürfte es noch der Unterschrift des oder der zeichnungsberechtigten Kassenbeamten. Ergo dürfe die Steuerkasse meine Belege nicht annehmen, ergo müsse ich nochmals zahlen — obwohl Marken im dreifachen Betrag der Schuldigkeit nachgewiesenermaßen entwertet worden sind!! Daß der Fiskus sein Geld längst hat und daß die Unterschrift des Beamten an der Tatsache der Entwertung nicht das mindeste ändert, daß die erhobenen Anstände Formalien betrafen, denen ich wehrlos gegenüberstehe und die ausschließlich zur Kontrolle der Arbeitgeber dienen — alles das war einerlei. Mir blieb es überlassen, wie ich mich mit den beiden Kassenstellen auseinandersetzte: ich sollte nach Ansicht der Steuerkasse kontrollieren, ob der Arbeitgeber den Formalvorschriften genügt; denn wenn er ihnen nicht genügt, soll ich der Leidtragende sein. Wie ich das mache, sei meine Sache, das sei der Steuerkasse ganz einerlei, für die bloß entscheidend sei, ob den Vorschriften genügt sei oder nicht. Letzterenfalls würden, wie ich das ja in concreto erlebt habe, mir einfach die Marken nicht angerechnet. Ich könne mich ja auch beschweren; inzwischen aber hätte ich zwecks Vermeidung der Zwangsvollstreckung bar zu zahlen.

Man male sich aus, was das heißt. Da werden zunächst einmal dem Beamten, der von allen Angestellten wohl am schlechtesten gestellt ist und seine paar Mittel sehr genau einteilen muß, für Steuerzwecke seine Bezüge gekürzt, und weil seine Gehaltskasse dabei einen (wirklichen oder vermeintlichen) Fehler gemacht hat, wird er genötigt, die Steuer noch einmal zu zahlen. Danach braucht man ja nicht zu fragen, daß man ihm damit sein ganzes Budget über den Haufen wirft und ihn zwingt, für dringendsten Lebens- und Wirtschaftsbedarf bestimmte Summen unnötig für steuerliche Zwecke hinzulegen! Zum andern soll er genötigt werden, die Handhabung der doch nur Kassenstelle und Steuerstelle interessierenden Kontrollvorschriften zu kontrollieren und zwischen beiden den Briefträger zu spielen, wenn sich Differenzen zwischen ihnen ergeben; vielleicht bringt es eine Steuerkasse nächstens sogar fertig, den Nachweis zu verlangen, daß der unterzeichnende Beamte auch wirklich zeichnungsberechtigt sei! Und wenn es mir nicht gelingt, zwischen den Kassenstellen zu vermitteln, so muß drittens ich meine Gehaltskasse verklagen; wie lange heutzutage ein Prozeß dauert, ist bekannt genug, um meine Behauptung zu rechtfertigen, daß bis zur Beendigung des Prozesses im Zweifel die Dreivierteljahresfrist herum ist, während deren ich Anspruch auf Anrechnung der Steuermarken habe. Ergebnis: der Staat hat sein Geld, in concreto bereits das Dreifache; ich darf noch einmal, in concreto ein viertes Mal zahlen, habe Arbeit und Ärger und verplempere meine Zeit — bloß weil sich die Zentralstellen nicht rechtzeitig den Kopf darüber zerbrechen, daß man in einem freien Volksstaat dem Publikum auch etwas Rücksicht schuldig sein möchte.

Dazu wäre vor allem den Kassenstellen zu bedeuten, daß sie für das Publikum da sind und nicht umgekehrt. Sodann wird die Folgerung daraus zu ziehen sein, daß der Gehaltsempfänger den

Formfehlern des Arbeitgebers wehrlos gegenübersteht; deshalb darf ihm gegenüber bei der Steuerzahlung nicht ein Maßstab an die Formenstrenge angelegt werden, wie er bei der Entwertung von Stempelmarken und für die Kontrolle des Arbeitgebers am Platze sein mag: es muß im Verhältnis zum Steuerzahler unter allen Umständen genügen, wenn die Marken entwertet sind. Bedenken, wie sie in meinem Falle erhoben wurden, hat die Steuerkasse ihrerseits aus der Welt zu schaffen, indem sie sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzt, ohne nochmalige Zahlung vom Steuerzahler zu verlangen. Und schließlich wäre in der angedeuteten Weise der Verrechnungsverkehr wieder einzuführen, damit sich wie früher die Steuerzahlungen ohne Scherereі, Zeitverlust und Reibungen abwickeln können.

Sind Weihnachtsgratifikationen vom Lohnabzug befreit?

Über diese Frage hat das Reichsfinanzministerium durch Bescheid vom 26. Oktober 1920 (III Ku. 27 669) sich wie folgt ausgelassen:

„Die Entscheidung darüber, ob die Weihnachtsgratifikationen dem Steuerabzug unterliegen, muß ich der Beurteilung des Einzelfalles überlassen, ich muß mich deshalb auf folgenden Hinweis beschränken:

Die Weihnachtsgratifikationen stellen im allgemeinen eine Vergütung dar, die mit Rücksicht auf die befriedigende Arbeitsleistung während des Jahres und als Ansporn für die Arbeitsfreudigkeit allen Angestellten und Arbeitern am Ende des Jahres gewährt wird und mit der der eintretende Angestellte oder Arbeiter schon bei seinem Eintritt in das Dienstverhältnis als einen feststehenden Posten rechnet. Sie bilden somit einen Teil des Arbeitseinkommens und unterliegen deshalb dem Steuerabzug. Inwieweit sie im Einzelfall eine Entlohnung für nach den Tarifverträgen nicht mehr besonders zu bezahlende Überstunden darstellen, muß ich der Entscheidung durch die örtlich zuständigen Finanzbehörden in jedem Einzelfall vorbehalten. Der Entscheidung dieser Behörden darüber, ob es sich dabei um besondere Entlohnungen für Überstunden, Sonntagsarbeit und für sonstige, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen handelt, vermag ich nicht vorzugreifen.“

Nur in den vom Reichsfinanzministerium erwähnten besonderen Fällen bleibt also die Weihnachtsgratifikation vom Lohnabzug befreit. Insoweit etwa ausnahmsweise die Weihnachtsgratifikation eine Aufwandsentschädigung bedeuten sollte, würde sie gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes weder einkommensteuer- noch abzugspflichtig sein.

Für das Steuerjahr 1920 kommt noch hinzu, daß die Vorschriften über den Lohnabzug erst für die Zeit vom 25. Juni 1920 ab gelten. Wie nun der Referent im Reichsfinanzministerium Dr. Schlag in der Oktobernummer der „Deutschen Steuer-Zeitung“ (Seite 186) mit Recht hervorhebt, liegt es nicht im Sinne der Lohnabzugsvorschriften, „die vor den 1. Juni fallenden Leistungen zu erfassen“, selbst, wenn sie nach dem 25. Juni erst fällig werden sollten. Demzufolge will Schlag z. B. von den am 30. Juni fällig gewordenen Quartalsgehältern nur das auf den Monat Juni entfallende Drittel dem Abzug unterwerfen. Ähnlich hat sich der Reichsminister der Finanzen in einem Bescheid an den Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften vom 11. 9. 1920 (III Ku. 18 172) mit Bezug auf die Nachzahlung aus Tarifverträgen, die vor dem 25. Juni 1920 mit rückwirkender Kraft abgeschlossen sind, für den Nachzahlungsteil bis Ende Mai 1920 einschließlich ausgesprochen. Es würden also im laufenden Jahr die auf die Zeit vor dem 1. Juni anteilig entfallenden Gratifikationen insoweit nicht dem Steuerabzug unterliegen.

Die Höhe des Abzugs ist im übrigen dadurch bedingt, in welche Stufe der gesetzlichen Staffelung der Steuerpflichtige durch Hinzurechnung der Gratifikation zu den sonstigen Bezügen im Kalenderjahr 1920 kommt.

Welche Rechtslage ergibt sich für den Arbeitgeber bei Unterlassung des Lohnabzugs.

Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Bei einer Firma ereignete sich kürzlich folgendes: Einem Angestellten war versehentlich das volle Gehalt, also auch der nach den Lohnabzugsbestimmungen einzubehaltende Betrag ausgezahlt worden. Derselbe forderte darauf die Firma auf, in Höhe des Betrages, der hätte einbehalten werden müssen, Steuermarken zu entwerten und in seine Steuerkarte zu kleben, weigerte sich aber, den ihm zu viel ausbezahlten Betrag zurückzuzahlen. Es erhob sich für die Firma die Frage, ob sie verpflichtet ist, dem Verlangen des betreffenden Angestellten nachzukommen, und ob sie berechtigt ist, Zurückzahlung des Betrages, der hätte einbehalten werden müssen, zu verlangen.

Die erste Frage ist m. E. zu verneinen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Bestimmungen über den Lohnabzug den Arbeitgeber in erster Linie nicht zum Kleben und Entwerten der Steuermarken, sondern zur Einbehaltung bestimmter Beträge verpflichten. Die Rechtslage ist also anders als bei den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung. Bei letzteren ist der Arbeitgeber in erster Linie verpflichtet, die Beiträge einzuzahlen (§ 393 RVO.) bzw. die Versicherungsmarken zu kleben (§§ 1426, 1428 RVO.) und erst in zweiter Linie ist er berechtigt, den Anteil des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten (§§ 394, 1432 RVO.). Bei dem Lohnabzug bedeuten die Bestimmungen über das Kleben der Steuermarken aber nur eine Anweisung, wie der Arbeitgeber mit den einbehaltenen Beträgen zu verfahren hat; sie setzen voraus, daß eine Einbehaltung überhaupt vorgenommen worden ist. Ist dies nicht der Fall, so entfällt auch die Voraussetzung für das Kleben der Marken. Klebt der Arbeitgeber doch, so erfüllt er hierdurch keine ihm gesetzlich auferlegte Verpflichtung, sondern er sichert sich nur gegen eine etwa mögliche Strafverfolgung und gegen die Haftbarmachung für die Unterlassung des Lohnabzuges.

Aber auch noch aus einem zweiten Gesichtspunkt heraus war das Verlangen des Arbeitnehmers ungerechtfertigt. Die Bestimmungen über den Lohnabzug sind geschaffen worden, um das Reich wenigstens teilweise für den Eingang der Einkommensteuer von Arbeitnehmern zu sichern. Wenn auch der Arbeitnehmer durch die Vorschriften möglicherweise insofern einen Vorteil hat, als die durch sie bedingte ratenweise Einziehung der Einkommensteuer ihm weniger fühlbar wird, so ist dies doch nur eine zufällige Nebenwirkung und nicht der Zweck des Gesetzes. Die fraglichen Bestimmungen sollen dem Arbeitnehmer weder irgend einen Vorteil verschaffen noch sind sie sonst in seinem Interesse erlassen. Sie dienen vielmehr lediglich den Interessen des Steuerfiskus und schon hieraus ergibt sich, daß der einzelne Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber keinen Anspruch auf gewissenhafte Beobachtung der fraglichen Bestimmungen hat.

Andrerseits wird der Arbeitgeber gut daran tun, trotz Unterlassung der Einbehaltung in Höhe des Betrages, der hätte einbehalten werden müssen, Steuermarken zu kleben. Wenn auch die Finanzverwaltung verständigerweise von dem Haftungsparagraphen nur dann Gebrauch machen wird, wenn die Einkommensteuer bei dem Arbeitnehmer, der durch die Bestimmungen über den Lohnabzug nicht aufhört, Steuerschuldner zu sein, nicht beigetrieben werden kann, so wird er doch jedenfalls Unannehmlichkeiten vermeiden, wenn er dafür Sorge trägt, daß die Steuerkarten seiner Arbeitnehmer bezüglich der Höhe der entwerteten Marken den gesetzlichen Anforderungen genügen. Es bestehen aber auch keine Bedenken dagegen, daß er die versehentlich nicht einbehaltenen Beträge von dem Arbeitnehmer zurückverlangt bzw. bei der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung vom Lohn oder Gehalt abzieht. Durch die Auszahlung des Betrages, der hätte einbehalten werden müssen, ist der Arbeit-

nehmer ungerechtfertigt bereichert, da er keinen Anspruch auf seine bare Auszahlung hatte. Er hat ihn also nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten. Der Abzug vom Gehalt bei einer späteren Gehaltszahlung ist nichts anderes als eine Aufrechnung, die allerdings insoweit unzulässig ist, als das Gehalt auf Grund des Lohnbeschlagnahmegesetzes der Pfändung nicht unterliegt. Bei der heutigen Höhe der Löhne und Gehälter wird es aber die Regel bilden, daß Teile des Arbeitseinkommens der Pfändung und damit auch der Aufrechnung unterliegen. Irgendwelche zeitlichen Grenzen sind dem Arbeitgeber hierbei nicht gezogen, insbesondere gibt es nicht wie bei der Kranken- und Invalidenversicherung (§§ 395, 1433 RVO.) eine Bestimmung, die die nachträgliche Einbehaltung nur bei der nächsten Lohnzahlung gestattet.

Einfluß der Staatsangehörigkeit und des Beschäftigungsortes auf die Steuerabzugspflicht.

Von demselben Verfasser.

Bei der Abgrenzung des unter die Lohnabzugsbestimmungen fallenden Personenkreises — und zwar sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite — haben sich Zweifel ergeben, ob und inwieweit Ausländer unter diese Bestimmungen fallen und wie die Rechtslage bei deutschen Staatsangehörigen, die im Auslande beschäftigt sind, ist.

Da die Wirkungskraft der Gesetze durch die Landesgrenzen beschränkt ist, ergibt sich zunächst ohne weiteres, daß kein Arbeitgeber, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, zur Vornahme des Lohnabzuges verpflichtet ist. Dies gilt auch dann, wenn er deutsche Staatsangehörige in Deutschland beschäftigt. Denn da die Bestimmungen über den Lohnabzug sich nur an den Arbeitgeber wenden und nur diesen Pflichten auferlegen, kommt es auch nur auf seinen Wohnsitz an, während derjenige des Arbeitnehmers ebenso wie dessen Staatsangehörigkeit gleichgültig ist. Beschäftigt also eine ausländische Zeitung in Berlin ständig einen Korrespondenten, so unterliegt dessen Gehalt in keinem Falle dem Lohnabzug, mag er nun Deutscher oder Ausländer sein. Das gleiche gilt für diejenigen Teile des Deutschen Reiches, in denen die Bestimmungen über den Lohnabzug nicht gelten, wie z. B. das Saargebiet. Auch hier kommt es nur darauf an, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat; gelten die Lohnabzugsbestimmungen an dem betreffenden Orte nicht, so braucht er seinen Arbeitnehmern in keinem Falle die Abzüge zu machen.

Die gleichen Gesichtspunkte treffen auf diejenigen Personen zu, die das Recht der Exterritorialität genießen, in erster Linie also die fremden Gesandtschaften, Kommissionen und Besatzungstruppen. Denn da diese Personen der Gebietshoheit des Staates nicht unterliegen, sind sie auch nicht dessen Gesetzen unterworfen. Auch hier besteht kein Unterschied, welche Staatsangehörigkeit der betreffende Arbeitnehmer hat und ob er etwa gar das Recht der Exterritorialität teilt; dem deutschen Koch einer fremden Gesandtschaft kann das Gehalt ohne jede Kürzung ausgezahlt werden.

Eine Einschränkung bezüglich der im Auslande wohnenden Arbeitgeber ist insoweit zu machen, als erforderlich ist, daß das Gehalt bzw. der Lohn auch vom Auslande aus gezahlt wird. Besteht in Deutschland eine Verwaltung, die mit der Führung der Geschäfte beauftragt ist und die insbesondere die Gehälter zur Auszahlung bringt, so ist diese den Bestimmungen über den Lohnabzug unterworfen und darf sich nicht dahinter verschanzen, daß der eigentliche Sitz des Unternehmens im Auslande liegt.

Daß von den vorstehenden Ausführungen abgesehen Ausländer, die in Deutschland in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, sich den Lohnabzug gefallen lassen müssen, ergibt sich zweifelsfrei aus § 2 Ziffer I 2 des Einkommensteuergesetzes. Denn da sie einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate aufhalten, trifft der Zweck des Lohnabzuges, nämlich eine wenigstens teilweise Sicherung des Reiches für die Zahlung der Einkommensteuer auch auf sie zu.

Das gleiche gilt für die sogenannten Grenzgänger, d. h. solche Arbeitnehmer, die außerhalb Deutschlands in einem Grenzbezirke wohnen und in einem innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches liegenden Betriebe ihrem Erwerbe nachgehen. Diese Leute sind nach § 2 Ziffer II des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig und müssen sich den Lohnabzug daher auch dann gefallen lassen, wen ihr Heimatsstaat sie ebenfalls mit ihrem Arbeitseinkommen zur Einkommensteuer heranzieht.

Werden dagegen Ausländer von Unternehmungen, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, im Auslande beschäftigt, so muß die Lohnabzugspflicht auch dann verneint werden, wenn die Zahlung des Gehaltes unmittelbar von dem Sitz des Unternehmens aus erfolgt. Denn da diese Personen der Einkommensteuer nicht unterliegen, wäre es zwecklos, ihnen erst Teile ihres Einkommens einzubehalten und sie zu zwingen, sich diese später von der Finanzverwaltung erstatten zu lassen.

Zweifelhaft ist schließlich die Rechtslage bei Arbeitnehmern deutscher Staatsangehörigkeit, die von einem deutschen Unternehmen im Auslande beschäftigt werden. Nach § 2 Ziffer I 1 des Einkommensteuergesetzes sind diese nur insoweit einkommensteuerpflichtig, als sie sich nicht länger als zwei Jahre dauernd im Auslande aufhalten, ohne im Inlande einen Wohnsitz zu haben. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, besteht also die Einkommensteuerpflicht, so muß der Arbeitgeber ihnen die vorgeschriebenen Beträge einbehalten, da hier der Zweck der Einbehaltung, nämlich die Sicherung der Zahlung der Einkommensteuer gegeben ist. Der Arbeitgeber wird aber gut daran tun, den Lohnabzug auch dann vorzunehmen, wenn er im Zweifel ist, ob die Voraussetzungen der Einkommensteuerpflicht gegeben sind. Denn da er für die einzubehaltenden Beträge ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden haftet, setzt er sich andernfalls der Gefahr aus, irrtümlich die Einkommensteuerpflicht verneint zu haben und nunmehr die Beträge, die er hätte einbehalten müssen, aus eigener Tasche zu bezahlen. Immerhin wird man die Finanzämter für berechtigt und verpflichtet halten müssen, solchen Arbeitnehmern eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Einkommensteuerpflicht und damit die Pflicht zur Einbehaltung der Abzüge nicht besteht, um nutzlose Arbeit zu vermeiden. Ist der Arbeitgeber sicher, daß die Einkommensteuerpflicht nicht besteht, so wird es keinen Bedenken unterliegen, wenn er die Abzüge unterläßt. Eine Haftbarmachung wird deshalb nicht in Frage kommen, weil diese nur eine Ersatzpflicht für nicht einkommende Einkommensteuerbeträge darstellt, in diesem Falle aber, wo eine Einkommensteuerpflicht nicht besteht, das Reich auch keine Ausfälle erleiden kann.

Bei der zuletzt besprochenen Klasse von Arbeitnehmern kann es außerdem noch zweifelhaft sein, welches Einkommen den Abzügen zugrunde zu legen ist. Die Vereinbarung von Gehältern an im Auslande beschäftigte Angestellte erfolgt angesichts des schlechten Standes der Valuta und ihrer ständigen Schwankungen entweder in der Währung des betreffenden Landes oder in Goldmark. Ist letzteres der Fall, so wird für die Berechnung der Abzüge der Nennbetrag des Gehaltes ohne Berücksichtigung der Goldklausel als maßgebend zu erachten sein. Der sich durch die Umrechnung in Gold ergebende Mehrbetrag ist nichts weiter als eine Aufwandsentschädigung, die einen Ersatz für die aus den genannten Gründen im Auslande erforderlichen Mehraufwendungen darstellen soll. Die von den Ausführungsbestimmungen geforderte „ausdrückliche“ Vereinbarung ist bereits in der Vereinbarung der Goldklausel zu sehen, da diese lediglich den Zweck haben kann, eine Vergütung für die durch die schlechte Valuta bedingte Mehraufwendung zu sein.

Ist das Gehalt in fremder Währung vereinbart, so wird es für die Berechnung des Steuerabzuges nach dem Friedenskurs in Mark umzurechnen sein. Dieser Kurs ergibt diejenige Summe, die der betreffende Angestellte unter normalen Verhältnissen als

Gehalt erhalten hätte, während der durch den jetzigen Kurs bedingte höhere Markwert des Gehaltes wieder als ein Ersatz des durch den Aufenthalt im Auslande bedingten Mehraufwandes anzusehen und daher abzugsfrei zu lassen ist.

Lose Steuerblätter.

Von E. Wichmann, Berlin.

Durch eine Verfügung des Reichsfinanzministeriums vom 13. Oktober 1920 ist die Barabführung der einbehaltenen Steuerbeträge (Listensystem) für den Wirkungskreis vieler Landesfinanzämter unmöglich gemacht worden, denn diese ist jetzt nur noch dort erlaubt, wo der Arbeitgeger in der Lage ist, in seinen Nachweisungslisten die genauen Steuerzeichen der Arbeitnehmer anzugeben. Es müssen daher alle Großbetriebe und Behörden in Berlin und der Provinz in Zukunft zum Markenkleben übergehen.

Bei der Umstellung vom Listensystem auf das Markenkleben ist es selbstverständlich, daß ein Arbeitgeber, der bisher vierteljährlich die Steuerbeträge verrechnet hat, auch in Zukunft die Arbeit des Markenklebens nur einmal vierteljährlich vornehmen möchte. Dies kann ihm auf Antrag nach § 4 Abs. 5 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 von seinem Finanzamt bewilligt werden. Jedoch kommt er auch in diesem Fall nicht um die Notwendigkeit, die Steuerkarten seiner Angestellten bei sich feuer- und diebessicher aufzubewahren, denn es ist unmöglich, die Steuerkarten alle Vierteljahr rechtzeitig von den Arbeitern zum Einkleben der Marken zurückzuerhalten. Es ist daher von verschiedenen Seiten angeregt worden, an Stelle der jetzigen Steuerkarten mit festeingehefteten Blättern lose Steuerblätter für diejenigen Arbeitnehmer amtlich zuzulassen, deren Steuermarken vierteljährlich geklebt werden.

Der Vorteil dieser losen Steuerzettel liegt darin, daß der Arbeitgeber keine Steuerbücher in Verwahrung zu halten braucht. Er klebt einmal im Vierteljahr die einbehaltenen Steuerbeträge und gibt bei der nächsten Lohnzahlung dem Arbeitnehmer den beklebten Steuerzettel, den dieser dann in seiner Steuerkarte zu Hause aufhebt und bei erster Gelegenheit zusammen mit seinem Steuerbuch bei seiner Steuerhebestelle vorlegt.

Nach Rücksprache mit den beteiligten Kreisen in Industrie und Handel ist jetzt ein solches Steuerblatt in der Größe der bisherigen Steuerkarte entworfen worden, das alle Rubriken, die vom Arbeitgeber auszufüllen sind, am Kopf enthält, und das gleichzeitig einen Kupon hat, auf dem sich diese Angaben durchschreiben. Bei Benutzung dieses Steuermarkenblattes kann ein Beamter den Kopf und den Kupon automatisch zusammen ausfüllen, während ein anderer diese ausgefüllten Blätter erhält und sich die in Frage kommenden Marken beschafft und diese dann aufklebt, wodurch eine doppelte Kontrolle entsteht. Bei der Lohnzahlung unterschreibt entweder der Arbeitnehmer selbst oder der für die richtige Lohnauszahlung verantwortliche Angestellte den Kupon, der dann abgetrennt wird und als Beleg für die ausgehändigten Markenblätter dient.

Betriebe, die sich den Lohnempfang seitens des Arbeitnehmers quittieren lassen, glauben in einigen Fällen auf diesen besonderen Quittungsabschnitt des Steuerblattes verzichten zu können. Dies ist jedoch eine Sparsamkeit am falschen Platz. Es wird immer einmal vorkommen, daß ein Arbeitnehmer sein Steuermarkenblatt verliert, und daß er bzw. die Steuerhebestelle dann an den Arbeitgeber herantritt, um festzustellen, wie viele Marken tatsächlich geklebt waren. Wenn auch dies aus der Personalsteuerkarte des Betreffenden leicht zu ersehen ist, so würde doch der einfachste Nachweis der sein, daß der abgerissene Quittungskupon, der in Durchschrift alle Einzelheiten sowie die Unterschriften der Beteiligten enthält, vorgelegt wird. Es ist daher dieser Abschnitt aus Gründen der Sicherheit sowohl im Interesse des Arbeitgebers wie auch der Behörde, und sollte unter keinen Umständen auf ihn verzichtet werden.

Die Behörden stehen diesem neuen Verfahren sehr sympathisch gegenüber, jedoch kann es erst dann zur Einführung gelangen, wenn der § 8 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 dahin erweitert wird, daß diese losen Steuerblätter zusammen mit der Steuerkarte von den Steuerhebestellen angenommen werden können.

Es wäre zu begrüßen, wenn das Reichsfinanzministerium die Zulassung dieser Steuerblätter noch in diesem Monat verfügen würde, damit diejenigen Arbeitgeber, die im neuen Jahre vierteljährlich Marken zu kleben beabsichtigen, für die ersten Wochen nicht mehr Marken zu beschaffen brauchen.

Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

Abwälzung des Steuerabzugs auf den Arbeitgeber. Von der Presseabteilung der badischen Regierung wird mitgeteilt: Es ist bekannt geworden, daß Arbeitgeber die ihren Arbeitnehmern nach den Bestimmungen über den Steuerabzug einzubehaltenden Steuerbeträge zwar durch Kleben von Steuermarken oder durch Ablieferung an die zuständigen Steuereinnehmereien entrichten, gleichwohl aber den Arbeitnehmern den Lohn oder Gehalt ungekürzt auszahlen, die abzuziehenden Steuerbeträge also aus eigenen Mitteln decken. Diese Übernahme der Steuerabzüge durch die Arbeitgeber ist zu den geldwerten Vorteilen im Sinne von § 9 Ziff. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes zu rechnen. Die von den Arbeitgebern geleisteten Steuerzahlungen gehören daher zum steuerbaren Einkommen der Arbeitnehmer aus Arbeit und sind bei der endgültigen Veranlagung zur Einkommensteuer den sonst vereinbarten Bezügen der Arbeitnehmer zuzuschlagen. Die Arbeitnehmer haben diese Beträge in ihrer Steuererklärung anzugeben; auch die Arbeitgeber haben sie in die Mitteilung aufzunehmen, die sie dem Finanzamt über die Bezüge ihrer Arbeitnehmer zu machen haben werden.

Der Steuerabzug bei besonderen Entlohnungen. Bekanntlich bleiben nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. September 1920 (DStZ. 1920, S. 159) vom Steuerabzug frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Die Bestimmung wurde vom Minister durch einen weiteren Bescheid v. 5. 10. 1920 dahin erläutert, daß es sich um Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeleistete Arbeit innerhalb des gleichen Betriebes handeln muß. Von der in obigem Erlaß gewährten Vergünstigung werden also nicht betroffen, Entlohnungen für Arbeiter, die ein Arbeitnehmer außerhalb des ihn regelmäßig beschäftigenden Betriebes zur Erzielung höherer Einnahmen leistet. Das Einkommen hieraus bleibt daher dem Steuerabzug unterworfen.

Der Steuerabzug für Altpensionäre. Der Reichsfinanzminister hat nachstehenden Erlaß bekanntgegeben: Es ist zur Sprache gebracht, daß bei der Berechnung des Steuerabzuges (vorläufige Erhebung der Einkommensteuer): 1. auch die den Altpensionären und Althinterbliebenen für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1920 zustehenden Beträge (50 v. H. der Pensions- usw. Gebührnisse) berücksichtigt worden sind und 2. der Betrag der zuständigen Gesamtbezüge in voller Höhe zugrunde gelegt worden ist. In beiden Fällen ist unrichtig verfahren, denn nach den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1463) und nach den hierzu an die Landesfinanzämter ergangenen besonderen Weisungen ist 1. der Arbeitslohn (wozu auch Pensions- usw.) Bezüge rechnen, der vor dem 25. Juni fällig geworden ist, dem Steuerabzug auch dann nicht unterworfen, wenn er am 25. Juni oder später aufgezahlt wird, 2. bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern (wozu auch die Pensionäre usw. zählen) ein Teil der Gebührnisse dem Steuerabzug nicht unterworfen. Hiernach würden die bei dem Steuerabzug bisher zuviel eingehaltenen Beträge bei der nächsten Zahlung der Gebührnisse anzurechnen sein.

Der Steuerabzug beim Zwischenmeister. Die Frage, ob die Löhne der Zwischenmeister dem 10prozentigen Steuerabzug unterliegen oder ob der Zwischenmeister als selbständiger umsatzsteuerpflichtiger Gewerbetreibender anzusehen ist und deshalb dem Gesetz über den Steuerabzug nicht unterliegt, war bisher noch nicht geklärt. Ein neuer Erlaß des Reichsministers der Finanzen regelt nunmehr, wie die „Textil-Woche" mitteilt, diese Angelegenheit. Danach ist im allgemeinen von den an die Zwischenmeister zu zahlenden Löhnen der Steuerabzug zu kürzen, allerdings nur insoweit, als es sich um die den Zwischenmeistern selbst zufließenden Entgelte handelt, während die von den Zwischenmeistern wiederum an ihre Heimarbeiterinnen zu zahlenden Löhne als „Aufwand" bei der Berechnung abzuziehen sind. Die Frage, ob der Zwischenmeister als selbständiger Arbeitgeber zu betrachten ist, bei dem kein Steuerabzug vom Arbeitslohn stattzufinden hat, muß von Fall zu Fall von der Steuerbehörde entschieden werden.

Verantwortlicher Redakteur: R. Ritter, Frankfurt a. Main; für die Inserate: Erich Donati, Berlin; Verlag: Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2, Königstraße 59
Druck von [illegible]